Satzung der Gemeinde Dahmen
Ueber den Bebauungsplan Nr. 6
Sondergebiet "Seenfischerei mit Ferienwohnungen"
PLANZEICHNUNG TEIL A

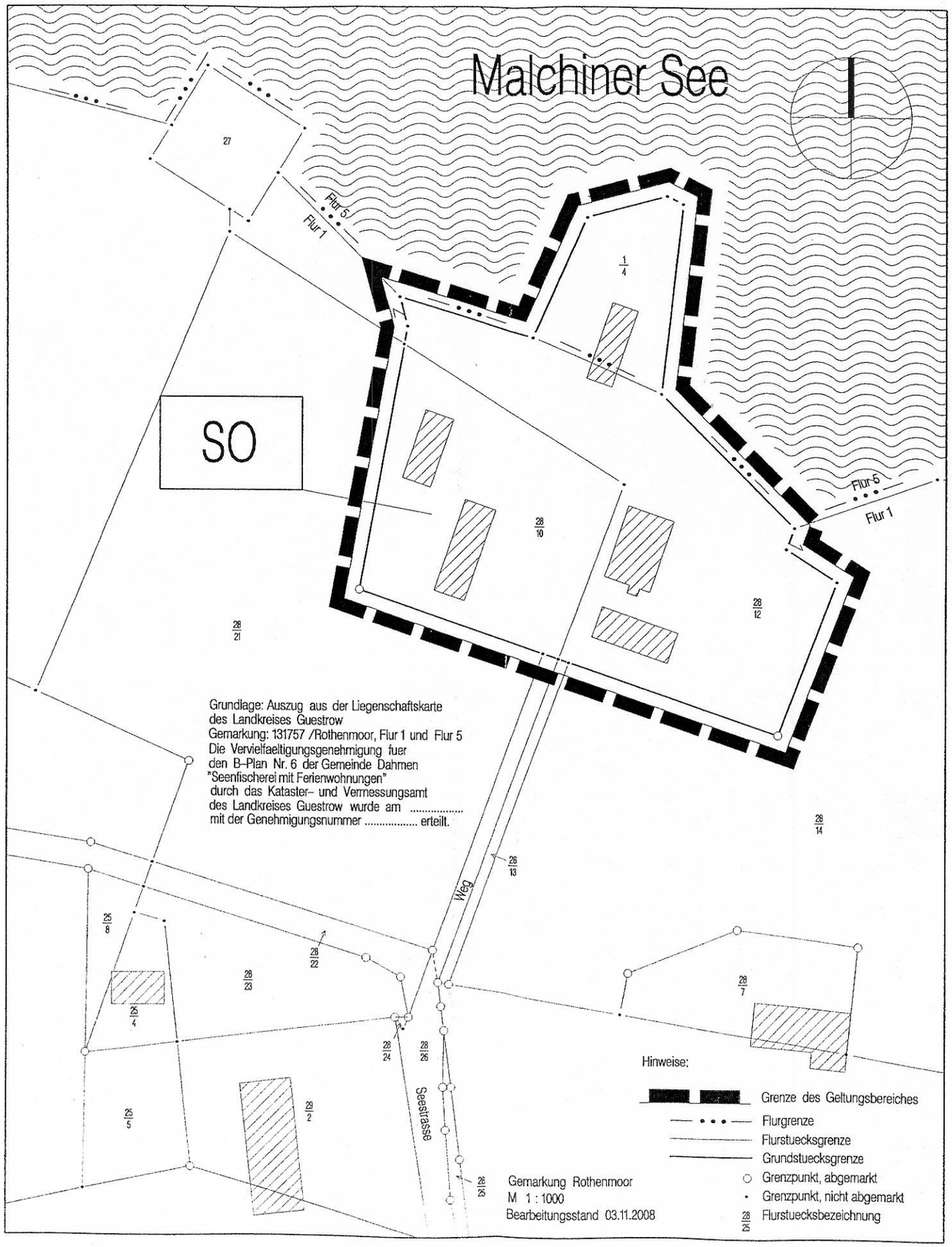

Aufgrund des § 12 Abs. 3a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004, in der Fassung vom 21.12.2006 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dahmen vom ..... und mit Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr..... für das Sondergebiet „Seenfischerei mit Ferienwohnungen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEXT (TEIL B)

A. **Planungsrechtliche Festsetzungen**
(BauGB, BauNVO, LBauO M-V)

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Im Sondergebiet sind ausschließlich zulässig:
- Betriebsgebäude und sonstige bauliche Anlagen der Seenfischerei
- Maximal 3 Ferienwohnungen innerhalb der Betriebsgebäude (nicht als freistehende Gebäude)
- Ein Einfamilienhaus für den Betriebsinhaber

B. **Örtliche Bauvorschriften**
(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V)

Es wird offene Bauweise vorgeschrieben.

Verfahrensvermerke:

01 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Dahmen vom .....Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am ..... im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz.

Teterow, Amtsvorsteher Amt Mecklenburgische Schweiz

02 Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §1 (4) BauGB i.v.m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am .....beteiligt worden.

Teterow, Amtsvorsteher Amt Mecklenburgische Schweiz

03 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde am .....durchgeführt.

Teterow, Amtsvorsteher Amt Mecklenburgische Schweiz

04 Die Gemeindevertretung hat am .....den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Teterow, Amtsvorsteher Amt Mecklenburgische Schweiz

05 Die Behörden und sonstige TÖB und die Öffentlichkeit sind gemäß §4 BauGB beteiligt worden. Sie sind mit Schreiben vom .....zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 (2) BauGB.

Teterow, Amtsvorsteher Amt Mecklenburgische Schweiz

06 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom.....bis.....während folgender Zeiten

Mo.,Di.,Do.,Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Sowie Di. 14.00 – 18.00 Uhr und Do. 14.00 – 16.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am .....im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz ortsüblich bekannt gemacht worden.

Teterow, Amtsvorsteher Amt Mecklenburgische Schweiz

07 Der katastermäßige Bestand am.....wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im M 1 : 1000 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow, Landkreis Güstrow
Kataster- und Vermessungsamt

08 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am .....geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Teterow, Amtsvorsteher Amt Mecklenburgische Schweiz

09 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am .....von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom .....gebilligt.

Teterow, Amtsvorsteher Amt Mecklenburgische Schweiz

10 Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass des Landrates des Landkreises Güstrow vom ....., AZ .....erteilt.

Teterow, Amtsvorsteher Amt Mecklenburgische Schweiz

11 Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom .....erfüllt. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Güstrow vom ....., AZ: .....bestätigt.

Teterow, Amtsvorsteher Amt Mecklenburgische Schweiz

12 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dahmen, Bürgermeister

13 Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am..... im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz ortsüblich bekanngegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, § 246 a (1) Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Teterow, Amtsvorsteher Amt Mecklenburgische Schweiz

Satzung der Gemeinde Dahmen
Ueber den Bebauungsplan Nr. 6
Sondergebiet "Seenfischerei mit Ferienwohnungen"
PLANZEICHNUNG TEIL A

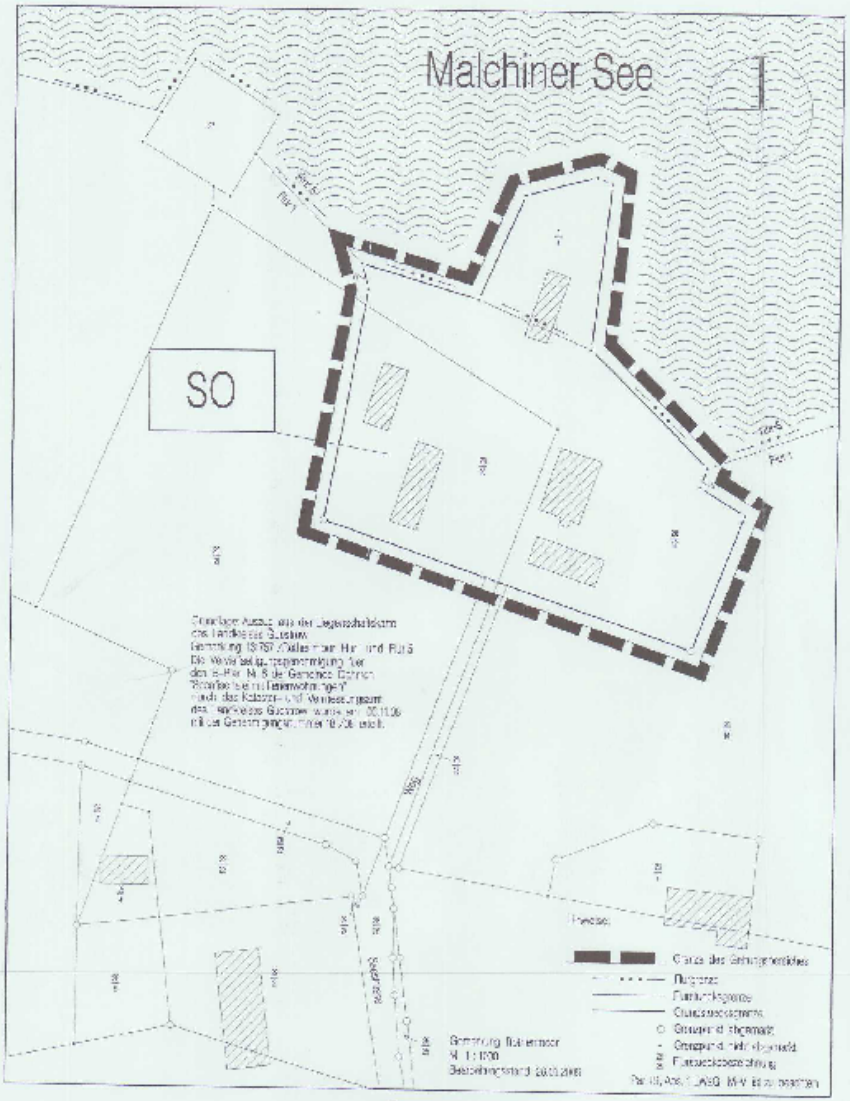

B 317

Aufgrund des § 9 Abs. 8 V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.04 in der Fassung vom 01.12.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dahmen vom 29.3.07 ohne mit Genehmigung der Anderen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Sondergebiet „Seenfischerei mit Ferienwohnungen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEXT (TEIL B)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen
(BauGB, BauNVO, LBauO M-V)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In Sondergebiet sind ausschließlich zulässig:
- Betriebsgebäude und sonstige bauliche Anlagen der Seenfischerei
- Maximal 3 Ferienwohnungen innerhalb des Betriebsgebäude nicht als freistehende Gebäude;
- Ein Einfamilienhaus für den Betriebsinhaber

B. Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V)

Es wird offene Bauweise vorgeschrieben.

Verfahrensvermerke:

01 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Dahmen vom 17.04.08. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 04.10.08 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher

02 Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 (4) BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 15.09.08 beteiligt worden.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher

03 Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB wurde verzichtet.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher

04 Die Gemeindevertretung hat am 17.11.08 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Teterow, 9-2-09 Der Amtsvorsteher

05 Die Behörden und sonstige TÖB und die Öffentlichkeit sind gemäß §4 BauGB beteiligt worden. Mit Schreiben vom 27.11.08 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und ist die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 (2) BauGB.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher

06 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 17.12.08 bis 19.01.09 während folgender Zeiten

Mo., Di., Do., Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr
Sowie Di.: 14.00 – 18.00 Uhr und Do. 14.00 – 16.00 Uhr

nach § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29.10.08 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz ortsüblich bekanntgemacht worden.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher

07 Der katastermäßige Bestand am 31.1.08 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Unterlagen im M 1 : 1000 vorliegen. Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Güstrow, 11.2.09 Landkreis Güstrow
Der Landrat des Landkreises Güstrow
Kataster- und Vermessungsamt

08 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.1.09 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher

09 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 29.1.09 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.1.09 gebilligt.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher

10 Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass des Landrates des Landkreises Güstrow vom ..... AZ ..... erteilt.

Teterow, Der Amtsvorsteher

11 Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Güstrow vom ..... AZ ..... bestätigt.

Teterow, Der Amtsvorsteher

12 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dahmen, 9.2.09 Der Bürgermeister

13 Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 1.4.09 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz ortsüblich bekanntgegeben worden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Mecklenburgische Schweiz – die Amtsvorsteher – geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 + 2 BauGB).
Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, wonach die Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.
Hingewiesen wird weiterhin auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB).
Die Satzung ist am 4.4.09 in Kraft getreten.

Teterow, 8.2.09 Der Amtsvorsteher